

Anderung des Bebauungsplanes

Ebenhausen SÜD-WEST

wegen Änderung der Baugrenzen auf den Grundstücken Fl.Nr. 229 u. 230/1 wird hiermit eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 BBauG durchgeführt.

Der Bebauungsplan "Ebenhausen SÜD-WEST" wurde am 24.7.1969 mit Beschluß des Gemeinderates Ebenhausen gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen und mit Bescheid Nr. IV 12/1820 Az.: 61 am 21.10.1969 vom Landratsamt Ingolstadt genehmigt (§ 11 BBauG). Mit der Bekanntmachung am 11.11.1969 ist der Bebauungsplan nach § 12 BBauG rechtsverbindlich geworden.

Zeichenerklärung

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung
-  Baugrenze (Änderung)
-  Baugrenze (bisher)
-  Straßenbegrenzungslinie

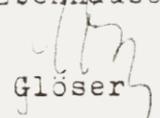
Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke, sowie die nach § 2 Abs. 5 BBauG beteiligten Behörden und Stellen wurden von der Änderung schriftlich benachrichtigt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Die Änderung wurde öffentlich am 3.5.1982 bekanntgemacht.

Begründung:

1. Der Gemeinderat Ebenhausen hat am 30.04.1982 die Änderung des Bebauungsplanes Ebenhausen Süd-West beschlossen.
2. Geändert werden die Baugrenzen der Grundstücke Fl.Nr. 229 und 230/1 Gemarkung Ebenhausen.
3. Im genehmigten Bebauungsplan in d.F. vom 11.11.1969 sind die Grundstücke durch die festgesetzten Baugrenzen sehr in ihrer künftigen Bebauung beengt.
4. Wegen des großen Bedarfes an Wohnungen ist die Änderung der Baugrenzen erforderlich.
5. In planerischer Hinsicht ist die Änderung vertretbar.

Ebenhausen, den 26.Mai 1982

Planfertiger: Arch.Arndt u. Gietl
Neuburgerstr. 11
8070 Ingolstadt

Verwaltungsgemeinschaft
Ebenhausen

Glöser
Gemeinschaftsvorsitzender

